



Belehrung von Schülerinnen und Schülern zu COVID-19 (Version: 31.07.20)

1. Persönliche Maßnahmen:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

2. Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.
- Abstand halten: Es ist, **wo immer möglich**, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Handläufe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Bei der Schulbeförderung soll eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) als textile Barriere (sogenannte community mask oder Behelfsmaske) getragen werden. Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln. Zudem sollte sie nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden.

3. Risikogruppe:

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, können auf Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde zu Hause bleiben (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Betreffende Schülerinnen und Schüler erhalten eine feste Ansprechperson, die die Koordinierung des Distanzunterrichtes übernimmt. Die Schülerin bzw. der Schüler muss mindestens einmal wöchentlich Kontakt zu dieser aufnehmen und die Lernergebnisse vorstellen. Des Weiteren bespricht sie/ er wöchentlich den weiteren Verlauf des Distanzunterrichts mit der Ansprechperson.

Die Leistungsermittlung erfolgt in Form von komplexen Leistungen, die eine vertiefte Behandlung des Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordern, sowie in der Form der Ermittlung von sonstigen mündlichen, schriftlichen und ggf. praktischen Leistungen.

4. Rückkehr aus Risikogebieten:

Bei der Rückkehr aus Corona-Risikogebieten sind die geltenden Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten (siehe „Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem 1. August 2020“).

5. Sonstiges:

- Definierte Gruppen (Gruppe I = Klassen 5/6, Gruppe II = 7/8 und Gruppe III = 9/10) **müssen** eingehalten werden.
- Zur Vermeidung von Infektionen ist es wichtig, dass die Trennung der definierten Gruppen im Außengelände etc. organisiert wird (→ Zonen in den Hofpausen beachten).
- Die Sitzordnung bleibt bestehen und wird nicht verändert!
- In den Toilettenräumen ist stets nur ein Schüler oder eine Schülerin.
- Präsenz- und Distanzunterricht beinhalten Leistungsbewertungen. Diese können mündliche, schriftliche ggf. praktische Formen der Leistungsermittlung umfassen.